Im Folgenden werden die zuvor genannten 15 Gründe für ein Parteiverbot der AfD jeweils ausführlich begründet. Alle Ausführungen basieren auf den im Gutachten zusammengefassten Befunden.

#### 1. Verfassungswidrige Zielsetzung

Die AfD verfolgt das Ziel einer ethnisch-kulturell homogenen "Volksgemeinschaft", wie sie historisch ausschließlich autoritären und totalitären Regimen eigen ist. Damit steht sie im klaren Widerspruch zum in Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG verankerten Demokratieprinzip und zum Diskriminierungsverbot des Art. 3 GG. Ihr offizielles Programm (§ 21 Abs. 2 GG) – das eine faktische Abschaffung des Grundsatzes der Gleichheit aller Menschen fordert – verstoße damit gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO).

# 2. Systematische Hetze und Menschenfeindlichkeit

AfD-Funktionäre und Parteiorgane betreiben eine wiederkehrende Diffamierung von Minderheiten. Mit Begriffen wie "Invasion", "Überfremdung" oder "Umvolkung" werden Migrant:innen, Muslim:innen und Schwarze als Bedrohung der "deutschen Leitkultur" skandalisiert. Diese Rhetorik überschreitet wiederholt die Schwelle zur Volksverhetzung (§ 130 StGB) und dient gezielt der Ausgrenzung bestimmter Bevölkerungsgruppen.

#### 3. Antisemitische Codes und Verschwörungsmythen

Die AfD nutzt bewusst historische Chiffren ("Systemmedien", "Eliten") und pickt antisemitische Stereotype ("Weltjudentum", "Finanzkapital") heraus, um Demokratie und Rechtsstaat als Teil einer angeblichen "Verschwörung" zu delegitimieren. Diese indirekten, aber bewusst kodierten Botschaften ermöglichen, antidemokratische Inhalte zu transportieren, ohne juristisch direkt anfechtbar zu sein.

## 4. Beziehungen zu rechtsextremen Netzwerken

Es bestehen belegte personelle Überschneidungen zwischen AfD-Funktionären und Mitgliedern des völkisch-nationalistischen "Flügels" um Björn Höcke sowie der Identitären Bewegung. Gemeinsame Veranstaltungen, Kooperationsabsprachen und finanzielle Unterstützungsströme zeigen eine enge Verzahnung, die über bloße Sympathien hinausgeht und das Potenzial besitzt, extremistische Ideologien zu verfestigen.

#### 5. Paramilitärisches Potenzial

Innerhalb der Partei und ihrer Jugendorganisationen werden inoffizielle "Verteidigungsformationen" propagiert, die eng mit rechtsextremen Kampfsportgruppen kooperieren. Diese Gruppierungen trainieren gewaltorientierte Aktionen und geben Hinweise auf Bereitschaft zu physischer Einschüchterung politischer Gegner.

### 6. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

AfD-nahe Stimmen rufen wiederholt zu bewaffneten Bürgerwehren auf und glorifizieren vergangene bürgerkriegsähnliche Zustände. Polizei und Gerichte werden pauschal als "Feinde des Volkes" diffamiert, was das Vertrauen in staatliche Institutionen untergräbt und zur offenen Gewaltanwendung animieren kann.

#### 7. Angriff auf Rechtsstaat und Gewaltenteilung

Die AfD stellt systematisch zentrale Verfassungsorgane (z. B. Rundfunkrat, Bundesverfassungsgericht) als "staatliches Propaganda-Instrument" dar. Gleichzeitig wird die BAföG-Förderung – als Symbol sozialer Ausgleichsmechanismen – als illegitime Bevorzugung spezieller Gruppen verunglimpft. Ziel ist es, Parallelstrukturen zu schaffen und das staatliche Gewaltmonopol zu untergraben.

### 8. Untergrabung demokratischer Prozesse

Durch professionelles Microtargeting und den Einsatz von Bot-Netzwerken auf Plattformen wie Facebook und Telegram manipuliert die AfD systematisch Wähler:innen und verzerrt den öffentlichen Diskurs. Diese digitalen Eingriffe gefährden faire Wahlen und die Chancengleichheit konkurrierender Parteien.

#### 9. Verletzung von Minderheitenrechten

Die AfD fordert u. a. die Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft von "Parallelgesellschaften", die Abschiebung politisch unerwünschter Gruppen und die Einschränkung religiöser und kultureller Freiheiten. Damit verletzt sie fundamentale Grundrechte, insbesondere das Recht auf Asyl (Art. 16a GG) sowie Glaubens- und Meinungsfreiheit (Art. 4, 5 GG).

#### 10. Delegitimierung und Spaltung der Gesellschaft

Indem NGOs und zivilgesellschaftliche Organisationen als "Terrorhelfer" oder "Regierungswerkzeuge" diffamiert werden, erzeugt die AfD ein Klima des Misstrauens. Dies fördert gesellschaftliche Spaltung und erschwert kooperative Lösungswege für drängende Probleme wie Klimaschutz oder soziale Gerechtigkeit.

#### 11. Verletzung der Menschenrechtsprinzipien

Mit ihrer Politik der Abschottung und Ausgrenzung missachtet die AfD wesentliche Menschenrechtsprinzipien, etwa das universelle Recht auf Asyl und die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 GG). Ihr exklusiver "Volksbegriff" steht im fundamentalen Widerspruch zu internationalen Abkommen und dem Grundgesetz.

## 12. Unfähigkeit zur innerparteilichen Abgrenzung

Trotz eindeutiger Verfassungsfeindlichkeit extremistischer Strömungen innerhalb der Partei (z. B. "Flügel") unterlässt die AfD jegliche konsequente Distanzierung oder den

Ausschluss radikaler Mitglieder. Diese fehlende Selbstreinigung demonstriert die mangelnde Reformfähigkeit und Ernsthaftigkeit, sich von extremistischen Inhalten zu lösen.

### 13. Gerichtliche Einstufung als Verdachts- bzw. Beobachtungsfall

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die AfD bereits mehrfach als "Verdachtsfall" klassifiziert, und Verwaltungsgerichte haben diese Einstufung bestätigt. Zuletzt Stufte der Verfassungsschutzt sie sogar als gesichert rechtsextrem ein. Diese gerichtlichen Entscheidungen untermauern die verfassungsrechtliche Gefährdung, die von der Partei ausgeht.

### 14. Präzedenzfälle und Verfassungsschutzkriterien

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG erfüllt ein Parteienverbot dann die gesetzlichen Anforderungen, wenn antidemokratische Bestrebungen vorliegen, eine Reformfähigkeit nicht erkennbar ist und eine konkrete Gefährdung der FDGO besteht. All diese Kriterien sind bei der AfD zweifelsfrei erfüllt.

## 15. Keine marginale Gruppierung

Im Unterschied zur NPD, die als marginal galt, verfügt die AfD über Wählerstimmen im zweistelligen Prozentbereich und Sitze in allen Landesparlamenten. Diese faktische Massenpartei stellt eine weitaus ernsthaftere Bedrohung für die demokratische Stabilität dar und ist deshalb nicht mit früheren Verbotsfällen vergleichbar.

**Fazit:** Zusammengenommen ergibt sich aus diesen 15 ausführlich begründeten Punkten ein konsistentes Bild einer Organisation, die nicht nur ideologisch, sondern auch organisatorisch und praktisch gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist. Damit sind die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Parteiverbot der AfD umfassend erfüllt.